



Auszug aus dem Protokoll

Gemeinderat

Beschluss vom 12. Dezember 2018

GR 2018-283

13.01

Sozialhilfegesetz, Totalrevision: Vernehmlassung

Mit Schreiben vom 13. April 2018 (ad acta) bittet der Regierungsrat der Sicherheitsdirektion die Gemeinden um eine Vernehmlassung zur Totalrevision des Sozialhilfegesetzes bis zum 31. Dezember 2018.

Der Gemeinderat folgt grundsätzlich der Vernehmlassung des Verbandes der Gemeindepräsidenten vom 23. Oktober 2018 (ad acta) und nimmt zu einzelnen Positionen wie folgt noch Stellung:

Generelle Grundsätze

Die Gemeinde Zollikon unterstützt die Totalrevision des Sozialhilfegesetzes vom 14. Juni 1981, das seither achtmal revidiert worden ist und ist grundsätzlich bedacht, dass gegenüber den Sozialhilfebezüger keine Verschlechterung entsteht.

Die Gemeinde Zollikon lehnt eine erhöhte Kostenübertragung der Sozialhilfekosten durch den Kanton an die Gemeinden ab. Mit dem neu vorgesehenen pauschalen Staatsbeitrag von nur 25% werden Gemeinden mit einem hohen Ausländeranteil unverhältnismässig stark belastet.

Die Gemeinde Zollikon steht dafür ein, dass das revidierte Sozialhilfegesetz die Existenzsicherung (das soziale Existenzminimum) gewährleistet. Die Umsetzung soll im Kanton Zürich weiterhin über die SKOS/SODK-Richtlinien ohne Abstriche erfolgen.

Kritikpunkte

Aus der Sicht der Gemeinde Zollikon sind die folgenden Punkte von Bedeutung:

1. Klare Trennung der strategischen Arbeit (Sozialbehörde) und der operativen Arbeit (Sozialdienst)

Sozialbehörde:

Die Professionalisierung und die Förderung der fachlichen Kompetenz der Sozialbehörde, wonach die strategischen Aufgaben der Sozialbehörde zugewiesen und die operativen Tätigkeiten durch den Sozialdienst vorgenommen werden, werden begrüsst und sind zeitgemäss. Durch die Vorgaben im Bereich der wirtschaftlichen Hilfe (SHG und SHV, Zuständigkeitsgesetz, SKOS-Richtlinien, Sozialbehördehandbuch etc.) bestehen für die Verwaltung klare Handlungsanweisungen. Im Rahmen der strategischen Verantwortung kann die Sozialbehörde auf Gemeindeebene zur Konkretisierung der kantonalen Vorgaben Ordnungen, Anweisungen und Richtlinien (z. B. maximal anrechenbare Mietzinse etc.) erlassen. Dabei kann die Stellung der Sozialbehörde auch eingesetzt werden um Verwaltungsentscheide (Entscheide des Sozialdienstes) im Rahmen einer eingeforderten Neubeurteilung erstinstanzlich zu überprüfen. Weiter soll es der Sozialbehörde nach wie vor zustehen, über "Nichtnormfälle", wofür keine gemeindeeigenen Ordnungen und Anweisungen bzw. Richtlinien vorliegen zu entscheiden. Deshalb muss der Sozialbehörde abweichend vom Grundsatz das Recht eingeräumt werden in Einzelfällen – insbesondere in "Nichtnormfällen" – auch operativ tätig zu sein.

Sozialdienst:

In Bezug auf den Sozialdienst sollen die Gemeinden weiterhin selber bestimmen können, welche Aufgaben sie welcher Verwaltungseinheit (z. B. persönliche Hilfe nach SHG bezüglich Einkommensverwaltung bei den Berufsbeiständen, etc.) zuteilen. Weiter erwartet die Gemeinde Zollikon, dass einzelne Aufgaben an Zweckverbände oder an private Organisationen wie AOZ oder ORS im Asylbereich ausgelagert werden können. Alle diese Dienstleistungen sind dann neu unter dem Begriff Sozialdienst, wie in § 11 definiert, zu subsumieren. Die Gemeinde Zollikon fordert die Direktion auf, dies im Gesetzestext in §§ 11 und 76 zu präzisieren.

2. Zweistufiges Verfahren mit erster und zweiter Rechtsmittelinstanz

Mehrstufige Einspracheverfahren werden zum Teil heute angewendet und mittel Aufgaben-delegation in Geschäfts- und Kompetenzordnungen der Sozialbehörde geregelt. Würden die neu vorgeschlagenen §§ 10 und 11 SHG in Kraft treten, wäre das mehrstufige Einspracheverfahren innerhalb des Sozialdienstes durch das neue SHG nicht geregelt. Auch das Gemeindegesetz würde dies nicht abdecken, da dieses lediglich darauf hinweist, dass die Aufgabendelegation an Gemeindeangestellte gemäss § 170 Abs. 1 lit. c GG von einer Behörde ausgehen muss. Deshalb ist es notwendig, dass das mehrstufige Einspracheverfahren im SHG spezialgesetzlich zu regeln ist. Weiter müssen die Sozialdienste ermächtigt werden, ein mehrstufiges Einspracheverfahren innerhalb des Sozialdienstes z.B. über die Geschäftsordnung zu regeln.

Wie bereits unter Punkt 1 angedeutet soll der Sozialbehörde erstinstanzlich das Recht zur Neubeurteilung von Entscheiden des Sozialdienstes eingeräumt werden. Gegen Entscheide der Sozialbehörde kann – wie bisher – Rekurs beim Bezirksrat eingereicht werden.

Mit dem neuen Gemeindegesetz ist das Rechtsmittel der "Neubeurteilung durch den Gemeinderat" eingeführt worden. Aufgrund der unterschiedlichen Gemeindeorganisationen, wo der Gemeinderat nicht zwingend mit der Sozialbehörde identisch ist macht es Sinn, dass der fachkompetenten Sozialbehörde das Recht zur Neubeurteilung eingeräumt wird. Das zwei-stufige Verfahren, wonach in erster Instanz die Sozialbehörde und erst in zweiter Instanz der Bezirksrat entscheidet hat den Vorteil, dass die erste Triage auf Gemeindeebene durch eine fachpolitische Instanz erfolgen kann und daher weniger Fälle beim Bezirksrat anhängig werden. Die Erfahrung zeigt, dass Sozialhilfefälle beim Bezirksrat recht lange anhängig sind (bis zu einem Jahr). Im Sinne der Professionalisierung und der klaren Aufgabenteilungen – analog wie beim Wechsel von der Vormundschaftsbehörde zur KESB – empfiehlt die Gemeinde Zollikon die Aufsicht dem kant. Sozialamt KSA zu übertragen. Bestärkt wird diese Forderung durch die beabsichtigte Übertragung der Revisionstätigkeit (vgl. § 13).

3. Staatsbeitragsregelung

Der vorgeschlagene einheitliche Kostenersatz des Kantons im Umfang von 25 % aller Sozialhilfefälle an Stelle der bisherigen Kostenübernahme der Kosten für Ausländer, die noch nicht 10 Jahre im Kanton Zürich wohnen sowie auch der Kostenübernahme für Personen ohne Wohnsitz wird als äusserst problematisch und systemwidrig eingestuft und führt zu neuen Ungerechtigkeiten. Entsprechende Berechnungen verschiedener Gemeinden weisen aus, dass mit dieser Änderung Kostenverschiebungen zu Lasten der Gemeinden erfolgen würden. Demographische Entwicklungen in den kommenden Jahren würden diese Situation noch verschärfen. Selbst wenn der Prozentsatz des Staatsbeitrages im Laufe der parlamentarischen Beratung erhöht würde, wäre diese Staatsbeitragsregelung systemwidrig. Denn die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung für Ausländerinnen und Ausländer ist in Kompetenz des Kantons, der daher auch die damit verbundenen finanziellen Risiken zu tragen hat. Die letzten Jahre haben gezeigt, dass der Anteil der Ausländerinnen und Ausländer mit Kostenersatzpflicht des Kantons stark zugenommen hat (insbesondere für Personen mit Migrationshintergrund). Der Kanton, der die Aufenthaltsbewilligung erteilt oder verweigert und dadurch die Migrationspolitik mitprägt, soll daher bei renitenten ausländischen Sozialhilfebezüglerinnen und Sozialhilfebezüglern mit hohen Kostenfolgen die Aufenthaltsbewilligung entziehen oder deren Ausweisung anordnen. Der Kanton wird dies insbesondere dann umsetzen, wenn er auch weiterhin vollumfänglich für die Kosten dieser Personen aufzukommen hat. Es ist auch davon auszugehen, dass Vereinfachungen in der Administration der bisher einzelfallweise verrechneten Fälle durch Mehraufwand im Zusammenhang mit der vorgesehenen kantonalen Revision aller Sozialhilfefälle kompensiert würden und damit keine Entlastung der Verwaltung erfolgen würde.

Die vorgeschlagene Staatsbeitragsregelung wird deshalb abgelehnt.

4. Kostenverlagerungen im Bereich von Flüchtlingen, vorläufig Aufgenommenen, Asylsuchenden und Schutzbedürftigen

In den letzten Jahren haben nicht nur im Bereich der Sozialhilfe und der Asylfürsorge Kostenverlagerungen zu Lasten der Gemeinden stattgefunden (Kürzung und später Aufhebung der Kostenersatzpflicht des Heimatkantons, Neuregelung im Bereich der vorläufig aufgenommenen Personen), sondern auch in weiteren Sachgebieten wie beispielsweise der Pflegefinanzierung, die für zahlreiche Gemeinden zu einer sehr hohen Belastung wurde. Insbesondere die erst vor ein paar Monaten umgesetzte Neuregelung im Bereich der vorläufig

aufgenommenen Personen hat dazu geführt, dass die Gemeinden massiv höhere Kosten zu tragen haben. In diesem Zusammenhang sind "Kann-Formulierungen" wie in § 59, wonach der Regierungsrat vorsehen kann, dass gegebenenfalls Leistungen erbracht werden, völlig unverbindlich und dienen nicht dazu den Kanton im Bereich dieser Personengruppen finanziell wieder stärker einzubinden. Die Gemeinden fordern auf eine klare Haltung des Kantons, welche Leistungen der Kanton künftig wieder übernimmt, um die Kostenverlagerungen wieder mindestens teilweise rückgängig zu machen.

Weitere Kostenverlagerungen werden deshalb bei den vorgenannten Personengruppen abgelehnt.

Stellungnahme zu einzelnen Paragraphen des totalrevidierten Sozialhilfegesetzes

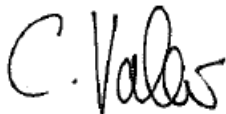
Paragraf	Stellungnahme Gemeinde Zollikon	Bemerkungen
5	Zusätzlich Absatz 2: Die bedürftige Person hat die Pflicht, alles Zumutbare zu unternehmen, um eine Notlage aus eigenen Kräften abzuwenden oder zu beheben.	Zusätzlicher Absatz entspricht der Gerichtspraxis
10	Zusätzlich Absatz 4: Die Sozialbehörde ist berechtigt, in Einzelfällen auch operativ tätig zu sein	Siehe Ziffer 1 Kritikpunkte Dadurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Gemeinden unterschiedlich organisiert sind.
10	Zusätzlich Absatz 5: Anordnungen der Sozialbehörde können mit Rekurs beim Bezirksrat angefochten werden.	Siehe Ziffer 2 Kritikpunkte
11	Abs. 4 wie folgt ersetzen: Anordnungen des Sozialdienstes können durch die Sozialbehörde neu beurteilt werden	Siehe Ziffer 2 Kritikpunkte
13	Lit. d: streichen	Wird hinfällig, da § 56 abgelehnt wird Siehe Ziffer 3 Kritikpunkte
14	Abs. 2 streichen	Die Bestimmungen des VRG in Verbindung mit obgenannten neuen Rechtsmitteln gemäss § 10 und 11 sind ausreichend.
16	Abs. 2 Text ergänzen: "..... selber abgemeldet hat oder amtlich abgemeldet worden ist."	Zusatz erforderlich, da es Personen gibt, die ihren Meldepflichten nicht nachkommen.

		Für amtliche Abmeldungen ist die EK massgebend.
29	Abs. 2 und 3 streichen	Eine allfällige Regelung im EG KVG muss nicht zwingend ins SHG übernommen werden. Diese generelle Bestimmung ist zudem missverständlich und wird auch in der Sache nicht unterstützt, da einzelfallbezogene Lösungen zweckdienlicher sind.
49	Lit. a und lit b streichen	Es bedarf keiner unnötigen Einschränkung der Rückerstattung bei ungerechtfertigtem Bezug. In Härtefällen kann immer ein Erlass gemäss § 55 geprüft werden.
56	Gesamter Paragraf streichen und Regelung nach § 44 ff. des geltenden SHG aufnehmen.	Siehe Ziffer 3 Kritikpunkte
58	Abs. 2 streichen oder neu formulieren	Der Text ist missverständlich. Wenn eine Person aus freiem Willen eine Gemeinde verlässt, gibt es keine fehlbare Gemeinde.
59	Gesamter Paragraf neu formulieren und auch die finanziellen Verpflichtungen des Kantons Zürich aufnehmen (nicht nur "Kann"-Bestimmungen).	Siehe Ziffer 4 Kritikpunkte
63	Zusätzlich Abs. 3: Asylsuchende, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung und vorläufig aufgenommene Personen sowie vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und anerkannte Flüchtlinge werden, solange sie asylfürsorge- oder sozialhilfeabhängig sind, der Aufnahmequote angerechnet.	Siehe Ziffer 4 Kritikpunkte Alle aufgeführten Personengruppen sollen bei der Aufnahmequote vollumfänglich angerechnet werden, solange sie asylfürsorge- und sozialhilfeabhängig sind. Ungleichbehandlungen von einzelnen Personengruppen führen dazu, dass Gemeinden mit vielen Flüchtlingen schlechter gestellt sind.

Beschluss

1. Der Gemeinderat schliesst sich grundsätzlich der Vernehmlassung des Verbandes der Gemeindepräsidenten (GPV) vom 23. Oktober 2018 an.
2. Der Gemeinderat ersucht die Sicherheitsdirektion ergänzend die Bedenken, die Bemerkungen und die Anregungen der Gemeinde Zollikon im Rahmen der weiteren Bearbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.
3. Dieser Beschluss ist öffentlich.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an
 - Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Vermerk Totalrevision SHG, Neumühlequai 10, 8090 Zürich
 - Sozialbehörde
 - Abteilung Gesellschaft
 - Archiv

Für richtigen Auszug



Claudia Valler

Stv. Gemeindeschreiberin